I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2430/79 DES RATES

vom 29. Oktober 1979

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten (1979/80)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 430/78 (2) ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 1 000 Tonnen Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten eröffnet. Kontingentszeitraum ist die Zeit vom 15. November bis zum 15. April. Der im Rahmen dieses Kontingents anwendbare Zollsatz beträgt 4,4 v. H. bei einem Mindesterhebungssatz von 2 RE je 100 kg Eigengewicht. Diese Verordnung gilt nur bis zum 29. Februar 1980. Deshalb ist für die Festsetzung der Kontingentsmenge für die Zeit vom 15. November 1979 bis 29. Februar 1980 die Pro-rata-temporis-Klausel anzuwenden. Somit ist für diesen Zeitraum ein Gemeinschaftszollkontingent von 700 Tonnen zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Da es sich jedoch um ein verhältnismäßig kleines Zollkontingent und einen sehr kurzen Anwendungszeitraum handelt, dürfte es möglich sein, die gesamte Kontingentsmenge der Gemeinschaftsreserve zuzuweisen und Möglichkeiten dafür zu schaffen, daß die Mitgliedstaaten zur Deckung ihres etwaigen Bedarfs dieser Reserve entsprechende Mengen entnehmen. Die auf diese Weise der Reserve entnommenen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 15. November 1979 bis zum 29. Februar 1980 wird in der Gemeinschaft für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten ein Gemeinschaftszollkontingent von 700 Tonnen eröffnet.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse auf 4,4 v. H. ausgesetzt, wobei ein Mindesterhebungssatz von 2 ERE je 100 kg Eigengewicht gilt.

(1) Stellungnahme vom 26. 10. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 59 vom 1. 3. 1978, S. 48.

(2) Die in Absatz 1 genannte Zollkontingentsmenge bildet die Reserve.

(3) Wenn in einem Mitgliedstaat ein Bedarf an Waren der genannten Art entsteht, zieht dieser Mitgliedstaat eine entsprechende Quote aus der Reserve, soweit diese dafür ausreicht.

(4) Die aufgrund von Absatz 3 gezogenen Quoten gelten bis zum 29. Februar 1980.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der Quoten, die sie gemäß Artikel 1 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 3

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten ihr mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 5

Für die aufgrund dieser Verordnung eingeführten Waren gelten die Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum AKP—EWG-Abkommen von Lome über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bzw. die Ursprungsregeln des Anhangs II des Beschlusses 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1].

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

---

[1] ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.